



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Kuba

Martin Hagenmaier & Michael Huhn

<https://doi.org/10.48604/ct.445>

Eingereicht am: 2023-05-05

Eingestellt am: 2023-05-05

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KUBA

40



missio
glauben.leben.geben.

adveniat
für die Menschen
in Lateinamerika

Autoren:

Martin Hagenmaier/Michael Huhn

Zitiervorschlag:

Hagenmaier, Martin/Huhn, Michael, Religionsfreiheit: Kuba, in: Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.), Länderberichte Religionsfreiheit (Heft 40), Aachen 2018.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Adveniat e.V. – Bischöfliche Aktion für die
Menschen in Lateinamerika

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KUBA

40



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: KUBA

Liebe Leserinnen und Leser,

im Dezember 2014 hatte der damalige US-Präsident Barack Obama die amerikanische Kuba-Politik neu ausgerichtet und nach mehr als 50 Jahren Eiszeit zwischen Amerika und Kuba eine Wiederannäherung angekündigt. Seit Donald Trump Präsident ist, verschlechtern sich die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern, Reisevorschriften wurden verschärft, die wirtschaftliche Zusammenarbeit eingeschränkt. Der US-Präsident begründete die Veränderungen unter anderem damit, dass die unter seinem Vorgänger Barack Obama begonnene Lockerung nicht zu mehr politischen Freiheiten auf Kuba geführt hätten.

Tatsächlich ist die Menschenrechtssituation im Land angespannt. Kritiker des Regimes werden nach wie vor massiv unter Druck gesetzt. Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit hängen dabei eng zusammen. Die katholische Kirche

besitzt durchaus Freiraum für politische, kulturelle und gesellschaftliche Meinungsäußerung und soziales Engagement. Wird jedoch das bestehende System hinterfragt, sind diesen Freiheiten enge Grenzen gesetzt.

Der vorliegende Länderbericht zeigt die geschichtliche Entwicklung und die aktuelle Lage der Religionsfreiheit in Kuba auf und nimmt insbesondere bestehende Spielräume und Einschränkungen für die katholische Kirche kritisch in den Blick.

missio und Adveniat werden aufmerksam die Veränderungen beobachten, die mit der Neuformulierung der Verfassung durch das Parlament im Juli 2018 verbunden sind. Zu den Änderungsvorschlägen gehört unter anderem die Anerkennung privaten Eigentums und privater Kleinunternehmer. Das Ziel einer kommunistischen Gesellschaft ist im neuen Entwurf

nicht mehr enthalten, wohl aber der Aufbau des Sozialismus. Welche Zukunftsentwürfe sich dadurch eröffnen, bleibt abzuwarten.



Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident



Pater Michael Heinz SVD
Hauptgeschäftsführer Adveniat

INHALT**KUBA:
LAND UND
GESELLSCHAFT**

8

**POLITISCHE
UND WIRT-
SCHAFTLICHE
SITUATION**

10

**RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND**

14

**Einwohner:**

11,5 Millionen

Religionszugehörigkeit:

Katholiken: 57 %

Protestanten: 5 %

Muslime: < 0,1 %

Andere: 37 %



(Quellen: Der neue Fischer Weltalmanach, Ausgabe 2018, Frankfurt a. M. 2017; Anuario Pontificio 2017, Ausgabe 2017; United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report 2017.)

Von den in der Grafik unter „Andere“ angegebenen 37 % praktiziert ein Großteil afrokubanische Riten. Auch gibt es einen bedeutenden Anteil erklärter Religionsloser. Insgesamt sind Zahlen zur Religionszugehörigkeit mit Vorsicht zu interpretieren. Wo afrokubanischer Kult anfängt und aufhört, ist schwierig zu beurteilen. Multiple Religionszugehörigkeit ist nicht ungewöhnlich. Beispielsweise praktizieren getaufte Katholiken afrokubanische Riten.

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

15

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

17

- Die katholische Kirche im kommunistischen Staat 17
- Die „Spielräume“ der katholischen Kirche in Kuba heute 27

Dialogpotential 30

FAZIT

31

- Anmerkungen 32
- Erschienene Publikationen 34

KUBA: LAND UND GESELLSCHAFT

Kuba ist die größte Insel der Großen Antillen und umfasst eine Fläche von 109.884 Quadratkilometern. Die Insel ist 1.250 Kilometer lang, an der schmalsten Stelle 31 und an der breitesten 191 Kilometer breit. Kuba hat 5.746 km Küste mit 280 Stränden. Die Berge der Sierra Maestra im Osten der Insel erreichen eine Höhe von 1.972 Metern, während der größte Teil der Insel flach ist.

Kuba hat 11.476.000 Einwohner.¹ Die Bevölkerung ist in den letzten zehn Jahren (2008–2018) nicht mehr gewachsen. Mit 102 Einwohnern pro Quadratkilometer gehört Kuba zu den stark besiedelten Ländern Lateinamerikas.²

Das Land hat einen hohen Anteil afroamerikanischer und europäischer Bevölkerung. Sie teilt sich laut Zensus 2012 (Selbstausskunft) wie folgt auf: 64,1 % Weiße, 9,3 % Schwarze, 26,6 % Mulatten und Mestizen.³ Manchen Schätzungen zufolge haben sogar 60–70 % der Kubaner afrikanische Vorfahren.⁴ 76,8 % der Bevölkerung leben in städtischen Gebieten, wenn auch nicht unbedingt in Großstädten. Die Hauptstadt Havanna ist mit ca. 2,1 Millionen Einwohnern die größte Stadt der Insel.⁵ Im Südosten Kubas befindet sich in der Guantánamo-Bucht aufgrund historischer Verträge ein Stützpunkt der US-Marine.

Im Bereich der Landwirtschaft ist Zucker das wichtigste Exportgut, gefolgt von Tabak. Das Land, überwiegend flach, ist weitgehend fruchtbar. Viel Land liegt jedoch auch brach. 80 % der Lebensmittel müssen importiert werden. Neben der Nickelproduktion werden in

Kuba weitere Bodenschätze in kleineren Mengen gefördert, darunter Erdöl.

In den letzten Jahren hat der Tourismus zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere der Pauschalismus an den Küsten mit abgetrennten Hotelressorts, der durch geführte Inlandstouren zu touristischen Sehenswürdigkeiten ergänzt wird. Ein besonderes Angebot ist der Gesundheitstourismus. Gut ausgebildete Ärzte bieten in eigenen Krankenhäusern Ausländern verschiedene medizinische Behandlungen an. Im industriellen Bereich ist eine eigenständige Pharmaindustrie zu erwähnen.

Eine wichtige Devisenquelle sind die Auslandseinsätze kubanischer Lehrer und Ärzte insbesondere in Ländern Lateinamerikas. Ebenso tragen die Überweisungen von Exilkubanern im Ausland, vorwiegend in den USA und Europa, an ihre Verwandten in Kuba zur Devisenbeschaffung bei.

POLITISCHE UND WIRT- SCHAFTLICHE SITUATION

Wirtschaftlicher
Druck: Privatwirt-
schaft in be-
grenztem Umfang
zugelassen

Am 1. April 2006 übernahm vertretungsweise der jüngere Bruder von Fidel, Raúl Castro, die Amtsgeschäfte, da sich Fidel Castro einer Operation unterziehen musste. Am 24. Februar 2008 wurde Raúl Castro vom Parlament zum Staats- und Ministerpräsidenten gewählt und 2013 für weitere fünf Jahre Amtszeit wiedergewählt. Unter starkem wirtschaftlichem Druck versucht Raúl Castro das System vorsichtig zu ändern und Privatwirtschaft in begrenztem und kontrolliertem Umfang zuzulassen.

Personen können jetzt „auf eigene Rechnung“, also als Selbstständige, in genau definierten Berufssparten agieren. Inzwischen sind über 500.000 Kubaner in dieser Form tätig. Eine geringe Anzahl an Angestellten ist erlaubt. Insbesondere kleine private Restaurants und Pensionen sowie Taxifahrer profitieren von dieser Möglichkeit und dem gleichzeitigen Anstieg des Tourismus. Andere Bereiche sind das Friseurhandwerk und Dienstleistungen im Baubereich, zum Beispiel als Ingenieur oder Architekt. Es entstanden zudem Bauernmärkte, welche landwirtschaftliche Produkte direkt in der Stadt oder auf dem Land vermarkten. Dabei muss nach wie vor der größere Anteil der Ernte zu einem festen (sehr geringen) Preis an den Staat abgegeben werden. Brachliegendes Ackerland wurde an Privatpersonen verpachtet.

Ein wirtschaftliches Sonderprojekt ist der Tiefseehafen Mariel in der Nähe von Havanna, dessen Gebiet gleichzeitig als Sonderwirtschaftszone ausgewiesen wurde. Hier sollen sich ausländische

Betriebe ansiedeln und erhalten dafür Sonderbedingungen.

Ein Problem ist das Wirtschaften mit zwei Währungen. Der *Peso Cubano*, CUP, wird auch *Moneda Nacional* genannt und ist die Währung, in der die staatlichen Gehälter gezahlt werden und in der einige Grundnahrungsmittel auf Lebensmittelkarten oder Waren zum täglichen Gebrauch erworben werden können. Die Nachfrage nach diesen Waren übersteigt das Angebot, das ohnehin sehr begrenzt ist. Die andere Währung ist der *Peso Convertible*, CUC, der fest an den Wert des US-Dollars gekoppelt ist und in Devisen getauscht werden kann. In CUC sind importierte Waren zu erwerben. Auch Selbstständige rechnen häufig in CUC ab. Daneben haben Kubaner nur dann eine Möglichkeit, an CUC zu kommen, wenn sie im Tourismusbereich tätig sind oder über Exilkubaner Überweisungen aus dem Ausland erhalten.

System mit zwei Währungen

In zunehmendem Maße bekommen „gute“ Arbeiter staatlicher Fabriken einen Lohnaufschlag in CUC. Umgerechnet liegt ein durchschnittlicher Arbeitslohn zwischen 25 und 40 Euro pro Monat. Der Wechselkurs zwischen CUC und CUP ist seit 2005 fixiert, so dass beide Währungen getauscht werden können.

Bis jetzt gibt es kein Internet in Privathaushalten. Erst im vergangenen Jahr startete ein Versuch in Havanna. In den letzten Jahren wurden jedoch nach und nach WIFI-Hotspots in fast allen Zentren der Provinzstädte, insbesondere in den öffentlichen Parks, aufgebaut. Die Benutzer können sich gegen eine Gebühr mit ihren Smartphones oder Tablets mit dem Internet verbinden und nutzen dies hauptsächlich für die Kommunikation mit Verwandten und Bekannten im Ausland.

Kein Internet in Privathaushalten

Durch die Krise in Venezuela ist das Land, welches Kuba finanziell am stärksten förderte, als Unterstützer fast ganz ausgefallen. Raúl Castro versucht dies mit der Vertiefung bestehender Beziehungen beispielsweise zu China, Russland, Vietnam und weiteren Ländern auszugleichen und gleichzeitig das Land in Richtung Westen zu öffnen. In der Hoffnung auf politische Veränderungen zeigen sich die Länder der Europäischen Union interessiert an Kuba und bewiesen dies durch zahlreiche Besuche und verschiedene Abkommen zur Verbesserung der Beziehungen. Der „Gemeinsame Standpunkt“ der

EU lotet in direktem Kontakt mit der kubanischen Regierung neue Beziehungen aus

EU von 1996 wurde am 12. Dezember 2016 abgeschafft. Dieser verknüpfte die Gestaltung der Beziehungen der Mitgliedstaaten der EU mit Kuba (zum Beispiel Kooperationsverträge zur Verbesserung des Handels und des Tourismus) mit politischen Veränderungen in Richtung Demokratie. Es ergibt sich jetzt die Möglichkeit, direkt mit der Regierung von Kuba neue Beziehungen auszuloten.

Annäherungen der USA an Kuba unter Präsident Obama und Gefangenenfreilassungen

Im Zuge der Annäherung der USA an Kuba unter Präsident Obama wurden 2010 52 politische Gefangene freigelassen. Sie gehörten zu einer Gruppe von 75 Gefangenen, die im Jahre 2003 festgenommen worden waren. Die Welle staatlicher Gewalt gegen Oppositionelle im März und April 2003 ging unter dem Begriff „schwarzer Frühling“ in die Annalen ein. Damals hatten sich die Angehörigen dieser Gefangenen unter dem Namen „Damen in Weiß“ zusammengeschlossen.

Katholische Kirche als Verhandlungspartner

Bei den Verhandlungen zur Freilassung vermittelte neben der spanischen Regierung – auf ausdrücklichen Wunsch von Raúl Castro – die katholische Kirche, insbesondere der Erzbischof von Havanna, Kardinal Jaime Ortega y Alamino.

Eröffnung gegenseitiger Botschaften im Jahr 2015

Eine Bedingung der Freilassung war die Ausreise nach Spanien oder in die USA, Einzelnen gelang ein Verbleib in Kuba. Ein anderer Verhandlungsmarathon führte zu einem Gefangenaustausch. In Kuba saß der US-Amerikaner Alan Gross in Haft. Er sollte im Gegenzug zu der Freilassung der drei noch im Gefängnis verbliebenen Mitglieder der „Cuban Five“ entlassen werden, die 1998 als Teil eines Spionagenetzwerkes verhaftet worden waren. Dieser Gefangenaustausch war unabdingbare Voraussetzung einer Annäherung zwischen Kuba und den USA. Weitere Freilassungen politischer Gefangener in Kuba folgten im Zuge der Aufnahme der Gespräche mit den USA, die schließlich 2015 zur Eröffnung gegenseitiger Botschaften führten.

Vorlage eines neuen Verfassungsentwurfs am 22. Juli 2018

An diesem Prozess der Annäherung beider Staaten hatte der Vatikan, insbesondere Papst Franziskus und in seinem Auftrag Kardinal Jaime Ortega y Alamino, einen wesentlichen Anteil.

Am 22. Juli 2018 hat das Parlament in Kuba den Entwurf für eine neue Verfassung vorgelegt, mit dem einige weitreichende Reformen verbunden sind. So erkennt die Verfassung neben gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch privaten Besitz an und hebt die Be-

deutung ausländischer Investitionen hervor. Der Begriff „Kommunismus“ wird nicht mehr angeführt, die Kommunistische Partei Kubas bleibt jedoch weiterhin die federführende politische Kraft im Land. Einige Veränderungen des politischen Systems sind auch vorgesehen; das Amt des Premierministers wird eingeführt und die Amtszeit zukünftiger Präsidenten auf zehn Jahre beschränkt. Am 24. Februar 2019 wird die überarbeitete Verfassung der Bevölkerung in einem Referendum zur Abstimmung vorgeschlagen.

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

57 % der Kubaner
katholisch getauft

57 % der Kubaner sind katholisch getauft⁶ – ein Erbe der 400-jährigen spanischen Kolonialzeit. 5 % der Bevölkerung gehören protestantischen Kirchen an, wobei die Baptisten (100.000 Mitglieder) und pentekostalen Kirchen (Asamblea de Dios mit 110.000 Mitgliedern) die größte Gruppe bilden.

5 % Angehörige
protestantischer
Kirchen

Die Zeugen Jehovas haben 96.000 Mitglieder, die Methodisten 36.000, die 7-Tage-Adventisten 35.000, die Anglikaner 22.000 und Presbyterianer 15.000.⁷ Dazu kommen weitere christliche Konfessionen (unter anderem Griechisch- und Russisch-Orthodoxe) mit geringen Mitgliederzahlen. Vielerorts sind es kleine Hausgemeinden, in denen Christen zusammenkommen und Gottesdienst feiern, insgesamt in schätzungsweise 25.000 Häusern. Außerdem gibt es 6.000 bis 8.000 Muslime und 1.500 Juden sowie wenige Buddhisten und Bahai.

Christen, Muslime,
Juden, Buddhisten
und Bahai

Kirchliche und religiöse Gruppen müssen vom Büro für religiöse Angelegenheiten anerkannt werden. Neben den christlichen Kirchen spielt die Ausübung der Santería für viele Kubaner eine bedeutende Rolle. Die Santería ist eine synkretistische Religion, die aus den Glaubensvorstellungen afrikanischer Sklaven im Kontakt mit der katholischen Kirche entstanden ist. Dabei werden die traditionellen afrikanischen Gottheiten in den Formen katholischer Heiliger verehrt.

Bedeutung der San-
tería als synkretisti-
sche, afroamerikani-
sche Religion

Die katholische Kirche respektiert diese Form der Religiosität, die sich häufig vor ihren Augen und in bestimmten Kirchen abspielt. Sie mischt sich oft mit katholischen Formen der Volksreligiosität. Es gibt keine statistischen Angaben über die Anzahl der Personen, die sich diesen Kulturen zurechnen.

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)⁸ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und den Kuba am 28. Februar 2008 unterzeichnet, nicht jedoch ratifiziert hat.⁹ Artikel 18 des IPbPR enthält eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.



- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.



- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Kuba bislang nicht beigetreten.¹⁰

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 30. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“¹¹ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.¹² Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.¹³

Staatliche Einschränkungen dieser Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.¹⁴

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

Die katholische Kirche im kommunistischen Staat

Anlässlich des Eucharistischen Kongresses in Matanzas 1951 bereiste der italienische Journalist und Jesuit Riccardo Lombardi, der Begründer der geistlichen Gemeinschaft *Bewegung für eine bessere Welt*, Kuba – und war erschrocken über die Allianzen mit der wirtschaftlichen und politischen Elite, auf die die Kirche sich eingelassen hatte, und über mangelndes Apostolat: „Die kapitalistische und reaktionäre Presse beschirmt sich mit dem Kreuz Christi. Die Kirche [...] lebt im Gehege.“¹⁵

Auf dem Lande waren die Pfarrer de facto Angestellte der Hacienderos, der Landbesitzer. Zwar hatte es dank der Laienbewegung *Katholische Aktion* hier und da Aufbrüche gegeben, so ein soziales und sozialpolitisches Engagement über den „innerkirchlichen Zaun“ hinaus. Gleichwohl erreichte die Kirche zumal auf dem Lande nur einen kleinen Teil der getauften Katholiken. Mit einem Wort: Sie war bei weitem nicht so im Volk verwurzelt, wie Pater Lombardi es aus anderen Ländern Lateinamerikas kannte.

Andererseits ersehnte die Mehrheit der Katholiken damals – nicht anders als das kubanische Volk insgesamt – das Ende der Diktatur von Fulgencio Batista. Viele gläubige Katholiken, darunter acht Priester, schlossen sich den von Fidel Castro geführten Aufständischen an.

P. Guillermo Sardiñas war von seinem Bischof sogar ausdrücklich beauftragt worden, die Rebellen als Seelsorger zu begleiten.

Allianz der Kirche mit wirtschaftlicher und politischer Elite in den 1950er Jahren

Mehrheit der Katholiken sehnt Ende der Diktatur von Batista herbei

Triumph der
Revolution von
katholischer
Kirche begrüßt

(Später erhielt er von Castro den Rang eines „Comandante“.) Den Triumph der Revolution am 1. Januar 1959 begrüßte der Erzbischof von Havanna, Enrique Pérez Serantes, mit einem mit „Vida Nueva“ (Neues Leben) überschriebenen Hirtenbrief.

Wechselseitiges
Misstrauen,
Verhärtung und
Konfrontation

Doch die „Flitterwochen“ zwischen Kirche und Revolution hielten nicht lange an, sie schlugen bald um in wechselseitiges Misstrauen, Verhärtung und Konfrontation. Als führende Persönlichkeiten des gestürzten Batista-Regimes ohne oder nach zweifelhaften Gerichtsverfahren hingerichtet wurden, protestierte Erzbischof Pérez Serantes öffentlich.

Katholische Kirche
als Zufluchtsort der
Opposition

Die protestantischen Kirchen hingegen schwiegen. Die katholische Kirche wurde zu einer Zuflucht der Opposition. Das zeigte sich, als beim Nationalen Katholischen Kongress im November 1959 mehr als eine Million Menschen zusammenströmten, weit mehr, als es überhaupt „praktizierende“ Katholiken gab.

Aus den Prozessionen am 8. September 1960, dem Fest Mariä Geburt, zu Ehren der Patronin Kubas, *Nuestra Señora de la Caridad del Cobre*, entwickelten sich Demonstrationen gegen die Regierung. Daraufhin begann unter Castros Gefolgsleuten eine unheilvolle Gleichsetzung zum Gemeinplatz zu werden: „Christ = Konterrevolutionär“, und später auch deren Umkehrung: „Revolutionär = Atheist“. Erzbischof Pérez Serantes zog im November 1960 in einem „Rom oder Moskau“ überschriebenen Hirtenbrief seinerseits die Trennlinie: Ein Katholik könne sich um seines Seelenheils und um der Treue zu seiner Kirche willen nicht an der Transformation seines Vaterlandes in eine materialistische, gar atheistische Gesellschaft beteiligen. Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges waren auch in Kuba Partei wie Kirche der „Logik“ des Blockdenkens mit seinem Entweder-Oder zum Opfer gefallen.

Erste Welle der Ent-
eignung im Jahr 1959
trifft katholische
Großgrundbesitzer

Die bis dato einschneidendste Maßnahme der Revolution, nämlich die erste Welle der Enteignungen aufgrund des Gesetzes zur Landreform vom 17. Mai 1959, traf zwar katholische Großgrundbesitzer, nicht aber die katholische Kirche als solche.

Denn diese hatte bereits im 19. Jahrhundert den allergrößten Teil ihres Grundbesitzes eingebüßt. Ungleich härter als die Landreform traf die Kirche das Gesetz zur Verstaatlichung des Bildungswesens vom 6. Juni 1961, infolge dessen die kirchlichen Schulen ge-

geschlossen und/oder vom Staat übernommen wurden. Das Ende der kirchlichen Schulen erwies sich langfristig als ein großer Verlust für die kubanische Gesellschaft: als Verlust einer Alternative in der Bildung und in der Erziehung.

Keineswegs so belanglos, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag, war die dritte die Kirche betreffende Maßnahme: Im August 1961 wurden die Friedhöfe verstaatlicht. Die Friedhöfe garantierten die Einkünfte, aus denen zumal die Landpfarrer ihr Auskommen bestritten. Castro wusste das. Die Übernahme der Friedhöfe war einer der ersten gezielten Schläge staatlicher Kirchenpolitik.

Nach der gescheiterten Invasion in der Schweinebucht am 16. April 1961 wurde Kuba am 1. Mai 1961 zum „Sozialistisch-Demokratischen Staat“ erklärt. Dass „sozialistisch“ auf ein Gehorsam gegenüber Moskau hinauslief, wurde immer deutlicher und auch, dass „demokratisch“ den Anspruch des Staates auf die Alleinverantwortung gegenüber dem Volk meinte – Kuba war also auf dem Weg, totalitär zu werden.

In diesem totalitären Staat stellte der Gottesglaube eine Konkurrenz dar, und so wurden auch die Kirchen streng überwacht. Der Kontrolle diente das 1961 errichtete *Departamento de Asuntos Religiosos* (Abteilung für religiöse Angelegenheiten) beim Zentralkomitee der *Organizaciones Revolucionarias Integradas* (ORI – Integrierte Revolutionäre Organisationen), aus denen 1965 die Kommunistische Partei Kubas hervorging.

In den ersten Jahren der Revolution verließen rund 600 Priester (von fast 800) und rund 1.800 Ordensschwestern (von 2.000) das Land beziehungsweise mussten es verlassen. Weit größer war der Aderlass bei den Laien: Bis Ende 1962 emigrierten rund 300.000 Kubaner, darunter 30.000 „aktive“ Protestanten. Auch unter den katholischen Exilanten waren überdurchschnittlich viele in ihren Gemeinden Engagierte. Doch verloren Katholiken wie Protestanten Mitglieder nicht nur ins Ausland, sondern auch unter den im Lande Verbliebenen. Junge Christen, die den Aufbruch nach der Batista-Diktatur bewusst als Christen mitgestalten wollten und sich dabei von ihrer Hierarchie allein gelassen sahen, wandten sich zudem von ihren Kirchen ab und der Revolution zu. Die kubanischen Bischöfe taten sich lange schwer einzugestehen, dass dieser Idea-

Gesetz zur Verstaatlichung des Bildungswesens

Verstaatlichung der Friedhöfe als gezielter Schlag staatlicher Kirchenpolitik

1. Mai 1961: Kuba wird zum „Sozialistisch-Demokratischen Staat“ erklärt

Kontrolle durch Abteilung für religiöse Angelegenheiten

Priester, Ordensleute und Laien verlassen das Land oder wenden sich der Kirche ab und der Revolution zu

lismus für ein neues Kuba in der Kirche keinen Platz fand und so zur Abwanderung führte.

Einschränkungen
und Verhaftungen

Die geschwächten Kirchen wurden einer Vielzahl von Beschränkungen unterworfen. Prozessionen wurden genehmigungspflichtig – und Genehmigungen dafür nicht erteilt. Kirchen wurden nicht geschlossen, sondern dem Verfall überlassen, indem die Erlaubnis zur Reparatur verweigert wurde. Das von Marx prognostizierte „Absterben der Religion“ wäre dann sogar im Straßenbild offenbar geworden. Christen wurden verhaftet, nicht per se weil sie Christen waren, sondern weil ihr Einsatz für Freiheitsrechte als „konterrevolutionär“ galt.

Umerziehungs-
und Arbeitslager

Eine unbekannte Zahl wurde ab 1965 in die *Unidades Militares de Apoyo a la Producción* (UMAP – Militärische Einheiten zur Unterstützung der Produktion) eingeliefert, die nichts anderes waren als vom Militär betriebene Umerziehungs- und Arbeitslager. In die UMAP gelangten auch Zeugen Jehovas, die den Militärdienst verweigerten, politische Gefangene und eine große Zahl von Homosexuellen, die in das neue, das heißt „saubere“ Kuba nicht passten. Für viele Theologen wurden die UMAP zu ersten Orten ökumenischer Begegnung. Unter den Häftlingen war auch Jaime Ortega y Alamino, der spätere Erzbischof von Havanna.

Willkür der
Behörden im
Umgang mit den
Kirchen

Die vorherrschende Form des Umgangs mit den Kirchen war keineswegs der Terror, sondern – weit wirksamer – die Willkür der Behörden, nicht zuletzt der nachgeordneten, örtlichen Dienststellen. Anträge wurden unerwartet und unerklärt bewilligt und Erlaubnisse ebenso unerwartet und unerklärt wieder zurückgezogen. Was verboten war, konnte heute geduldet sein und morgen nicht mehr. Die Kirchen wurden im Ungewissen darüber gelassen, welchen Handlungsspielraum sie besaßen.

So wurde das Rätselraten darüber, was möglich ist und was nicht, zu einem zermürbenden Gedankenspiel von Versammlungen zur Vorbereitung kirchlicher Vorhaben. Wie Herrschaft durch Willkür funktioniert, lässt sich am kubanischen Beispiel bestens studieren.

Rückzug der
katholischen Kirche
in den 1960er Jahren

In den 1960er Jahren lebte die katholische Kirche in Kuba in jeder Hinsicht (personell, finanziell, auch theologisch) von der Substanz. So zog sie sich aus der Öffentlichkeit und auf sich selbst zurück. Bis 1969 gab es keine Hirtenbriefe oder andere kirchliche Verlautba-

rungen mehr. Die Kirche (im Sinne der Institution) beschränkte sich auf die Kirche (im Sinne des Kirchenraumes) bzw. musste sich darauf beschränken. Selbst Gottesdienste unter freiem Himmel waren genehmigungspflichtig.

Während die katholische Kirche einen Weg der Abgrenzung wählte, mochten sich einige protestantische Kirchen nicht auf die Alternative Emigration oder „inneres Exil“ festlegen. Als einen dritten Weg bemühten sie sich, Theologie und kirchliche Praxis unter geänderten Verhältnissen neu zu denken. Eine solche Linie verfocht schon früh der presbyterianische Pfarrer Sergio Arce, Dozent am Seminar für Evangelische Theologie (SET) in Matanzas, der 1965 den programmatischen Aufsatz „Der Auftrag der Kirche in der sozialistischen Gesellschaft“ veröffentlichte. Jenseits der Theologenzirkel, unter den kubanischen Christen, fand solches Bemühen jedoch kaum ein Echo.

Der erste Nationale Kongress für Bildung und Kultur im April 1971 definierte erstmals offiziell die Grundzüge revolutionärer Kirchenpolitik:

- Staat und Kirchen sind strikt getrennt.
- Die Revolution respektiert den Glauben als ein individuelles Recht: „Weder behindert noch verfolgt noch unterdrückt sie irgendjemand wegen seines Glaubens.“
- Die Toleranz endet, wenn Kirchen sich gegen die Revolution stellen: „Verdunkelnde und konterrevolutionäre Sekten sind zu entlarven und zu bekämpfen.“
- Als „Waffe“ zur Zurückdrängung der Religion dient „die wissenschaftliche Unterweisung in der Schule“. Vor jeder Hochschulzulassung wurden die Studienbewerber nach ihrem Bekenntnis befragt. Wer sich als gläubig erklärte, durfte keine Geisteswissenschaften studieren.

Versuch von Seiten einiger protestantischer Kirchen, Theologie und kirchliche Praxis neu zu denken

Grundzüge revolutionärer Kirchenpolitik von 1971

Zurückdrängung der Religion

Zehn Jahre nach ihrer Gründung hielt die Kommunistische Partei Kubas (PCC) im Dezember 1975 ihren ersten Parteitag ab. Das damals verabschiedete Parteistatut schloss Christen von der Mitgliedschaft aus.

- Glaube als individuelles Recht „innerhalb der Grenzen der revolutionären Ordnung“
- Den Vorgaben des Parteitages folgte die sozialistische Verfassung vom 24. Februar 1976. Sie bestätigte „das Recht jedes Einzelnen, sich zu jedwedem Glauben zu bekennen und diesen zu praktizieren“ – mit einem entscheidenden Zusatz, der der staatlichen Religionspolitik viele Möglichkeiten eröffnete, religiöse Freiheit zu beschränken: „innerhalb der Grenzen der revolutionären Ordnung“.
- Verfassung von 1976: Kuba als atheistischer Staat
- Grundlage von Staat und Gesellschaft ist laut Verfassung der „wissenschaftliche Materialismus“. Demzufolge bezeichnete die Verfassung von 1976 Kuba als atheistischen Staat.
- Die kubanischen Bischöfe hatten schon 1970 in einer Erklärung zum Atheismus die Gläubigen dazu angehalten, sich ihren atheistischen Mitbürgern „mit allem Respekt und brüderlicher Zuwendung zu nähern“. Es gebe „ein enormes Einsatzfeld für alle Personen guten Willens, seien sie Atheisten oder Christen“.¹⁶
- Vorsichtige Öffnung der Kirche und Entgegenkommen des Staates
- Die katholische Kirche konnte sich auch deshalb in ihrer Haltung öffnen, weil der Staat seinerseits in einzelnen Punkten Entgegenkommen zeigte. Anlässlich der Amtseinführung von Msgr. Jaime Lucas Ortega y Alamino als Bischof von Piñar del Rio im Januar 1979 wurde erstmals seit 1961 wieder eine Prozession zugelassen. Seit 1982 werden Genehmigungen zur Instandsetzung kirchlicher Gebäude gewährt. Finanziert wurde dies durch das Hilfswerk Adveniat, das der Kirche in Kuba seit 1974 Mittel für ihre Projekte zukommen lassen durfte, allerdings dabei misstrauisch beäugt wurde.
- Das kubanische Innenministerium (MININT) ersuchte 1977 das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR, das westdeutsche Hilfswerk in die Beobachtungslisten aufzunehmen und zu beobachten.¹⁷
- Welche Beteiligung von Christen an der Überwachung ihrer Kirchen?
- Noch ganz unklar ist, in welchem Maße sich Christen an der Überwachung ihrer Kirchen beteiligt haben. Der bekannteste öffentlich gewordene Fall ist der des ehemaligen Seminaristen Gerardo Pérez. Hier werden eines Tages, wenn sich die Archive öffnen werden, vermutlich nicht weniger bittere Fälle der Bespitzelung und der Denunziation zutage kommen als seit 1990 in den Ländern des einstigen Ostblocks.
- 1986 fand in Havanna der *Encuentro Nacional Eclesial Cubano* (ENEC – Landesweite kubanische Kirchenversammlung) statt, der in

vielen Treffen an der „Basis“, in den Pfarreien, vorbereitet worden war. Solches Mitwirken „von unten“ erregte in einer Gesellschaft, die den „von oben“ verabfolgten Direktiven eines *máximo lider* zu folgen hatte, großes Aufsehen.

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion endete die sowjetische Alimentierung Kubas. Statt einer Öffnung seines Landes versuchte es Castro in den 1990er Jahren zunächst mit einer Strategie der Abschottung nach außen.

Die Rückseite der Medaille war die Erhöhung des Drucks nach innen. Darauf, dass Castro jegliche Veränderung ablehnte – was einer von oben induzierten Aussichts- und Hoffnungslosigkeit in jener „besonderen Periode in Friedenszeiten“ entsprach –, reagierte der Großteil der Bevölkerung nicht etwa mit einem Aufstand. Aufgrund einer über Jahrzehnte erfahrenen Wehrlosigkeit flüchtete sie in Apathie hinsichtlich der *res publica* und im fortdauernden Kampf ums Durchkommen in die *vita privata*.

In der Absicht zu verhindern, dass aus dieser Richtung eine Breische in die Mauern der noch herrschenden Ideologie geschlagen werden könnte, hätte ein härteres Vorgehen gegen die Kirche nahegelegen. Diese Strategie wäre folgerichtig, würde die Partei den Platz der Kirche als „außerhalb der Wagenburg“ bestimmen. Die Alternative war, sie in die Wagenburg zu holen und zu vereinnahmen. Letzteres geschah. Der Parteiführung erschien die Lage als derart kritisch, dass sie nicht wagte, eine weitere Front gegen die Kirche zu eröffnen. Stattdessen beschloss der vierte Parteitag im Oktober 1991, dass auch engagierte Christen in die Partei eintreten können. Wie gehabt, folgte die Verfassung getreulich der Wegweisung der Partei und wurde dazu im Folgejahr geändert. Seither ist Kuba kein atheistischer Staat mehr, sondern nur noch ein säkularer. Artikel 8 lautet seit dem 12. Juli 1992: „Der Staat anerkennt, achtet und garantiert die Religionsfreiheit. In der Republik Kuba sind die religiösen Einrichtungen vom Staat getrennt. Die verschiedenen Glaubensrichtungen und Religionen finden gleiche Berücksichtigung.“

Die neue Erfahrung, mehr gebraucht als bekämpft zu werden, ermutigte die Bischofskonferenz, nicht mehr bloß zur Lage der Christen und der Kirche, Stellung zu nehmen, sondern – politisch

Strategie der Abschottung nach Zusammenbruch der Sowjetunion

Druck nach innen und Apathie der Bevölkerung

Vereinnahmung der Kirche und Änderung der Verfassung: Kuba als säkularer Staat

Bischöfe äußern sich 1993 erstmals wieder kritisch zur Lage des Landes

weit brisanter – zur Lage ihres Landes überhaupt. 1993 äußerten sich die Bischöfe im Hirtenbrief *El amor todo lo espera* (Die Liebe erhofft alles) so kritisch wie seit 1961 nicht mehr. Die Probleme – so die Bischöfe – ergeben sich nicht nur durch das Ende der sozialistischen Solidarität und die Wirtschaftsblockade (die sie verurteilten), sondern sind vor allem hausgemacht.

Sie erinnerten daran, wie viele Familien durch die Auswanderung von Angehörigen zerrissen waren. Sie wiesen darauf hin, dass sich in der angeblich klassenlosen Gesellschaft die Kluft zwischen den Privilegierten und der Masse des Volkes vertieft. Sie benannten die Kosten der Indoktrinierung: Die Parolen der Partei, die Optimismus hätten verbreiten sollen, wirkten angesichts der Wirklichkeit bedrückend, entmutigend und lähmend.

1997 genehmigte das Amt für religiöse Angelegenheiten erstmals einen Gottesdienst unter freiem Himmel. Gleichwohl blieb die Liste der Gravamina und der Desiderata der Kirche gegenüber dem Staat lang.

Forderungen der
Kirche zur
Realisierung
religiöser Freiheit

Die Kirche widersprach der Behauptung staatlicher Organe, es gebe „völlige Religionsfreiheit“. Sie verwies darauf, dass dieser Begriff mehr meint als die Lizenz, Gottesdienst zu feiern. Sie verlangte zum Beispiel

- die Diskriminierung von Christen in all ihren – oft subtilen, oft manifesten – Formen zu beenden,
- den Kirchen Kolumnen in den Zeitungen und Sendeplätze im Rundfunk einzuräumen,
- den Druck von kirchlichen Zeitschriften und Büchern zu gestatten, ohne Zensur, mit ausreichender Papierzuteilung,
- dass Eltern über die Art der Erziehung ihrer Kinder bestimmen und (als ein Fernziel) kirchliche Kindergärten und Schulen wiedereröffnet werden,
- dass das Amt für religiöse Angelegenheiten der Partei aufhört, die Kirche, ihre Gemeinden, ihre Vertreter und deren Außenkontakte zu kontrollieren.

In der Frage, wie weit man mit den Forderungen gehen könne, und – wichtiger noch – in der Frage, wie klar die Kirche gesellschaftliche Fragen ansprechen könne, ja müsse (gesellschaftliche Fragen sind immer auch politische Fragen, und in einem totalitären System erst recht), gab und gibt es eine beträchtliche Spannweite der Positionen zwischen den Bischöfen, folglich auch Spannungen. Um nicht von gegensätzlichen Auffassungen im Episkopat sprechen zu müssen, überspielte dieser Divergenzen, indem er in kirchlichen Stellungnahmen Kontinuität betonte. Ein bezeichnender Satzanfang bischöflicher Erklärungen lautet deshalb: „*La Iglesia ha siempre ...*“ („Die Kirche hat immer ...“).

Von großer Bedeutung – nicht nur als Anzeichen für das „Tautewetter“ zwischen Staat und Kirche, sondern vor allem für die kubanischen Gläubigen – war der Besuch von Papst Johannes Paul II. im Januar 1998. Das ganze Jahr 1997 über hatten sich die Katholiken Kubas auf den Besuch des Heiligen Vaters vorbereitet, unter anderem dadurch, dass das Bild der Patronin Kubas, der *Virgen de la Caridad del Cobre* durch die Dörfer und Städte von Kuba getragen wurde. Die Ankündigung der Reise beflügelte sie so sehr, dass Abertausende von Katholiken sich an einer landesweiten Mission beteiligten, von Tür zu Tür gingen und allen Haushalten das Markusevangelium überreichten. Dies war in doppelter Hinsicht höchst ungewöhnlich, und zwar innerkirchlich, insofern Katholiken eine solche missionarische Initiative selbst nie praktiziert hatten, wie auch politisch, da die katholische Kirche hier als gesellschaftliche Kraft aktiv wurde und den ihr zugewiesenen Raum des Kirchengebäudes überschritt.

Auch die Partei stand mit dem Papstbesuch vor einer ganz neuen Erfahrung. Die Sicherheitskräfte mussten sich an die Vorstellung von Großveranstaltungen, gar unter freiem Himmel, gewöhnen, die genehmigt, aber erstmals seit 1961 nicht von ihnen kontrolliert, ja nicht einmal kontrollierbar waren. Massenversammlungen durchzuführen, war bis zu diesem Zeitpunkt das Vorrecht der PCC und der von ihr beherrschten Organisationen gewesen. Die Partei war nervös: Was könnte der Papst sagen? Wie könnten die Massen darauf reagieren? Auf eine ungewöhnliche Situation bereitete sich der Geheimdienst auf gewohnte Weise vor: Im Dezember 1997 wurden in den Räumen, die als Quartier für den Papst vorbereitet waren,

Spannweite der Positionen zwischen den Bischöfen

Besuch von Papst Johannes Paul II. im Januar 1998 lässt Katholiken in ungewohnter Weise in die Öffentlichkeit treten

Herausforderung für Partei, Sicherheitskräfte und Geheimdienst

Wanzen entdeckt. Dazu erklärte die kubanische Regierung, von dieser Aufdeckung peinlich berührt, diese seien schon vor 40 Jahren, also noch vor der Revolution, dort angebracht worden. Nur wenige Kubaner mochten das glauben.

Fidel Castro verteidigt gegenüber Papst Johannes Paul II. die Revolution

Fidel Castro stellte Papst Johannes Paul II. die Kubaner vor als „ein Volk mit weniger Ungleichheiten, weniger schutzlosen Bürgern, weniger Kindern ohne Schulen, weniger Kranken ohne Krankenhäuser, mehr Lehrern und mehr Ärzten pro Einwohner als jedes andere Land der Welt, das Eure Heiligkeit besucht hat“.¹⁸ Er zog Parallelen zwischen den Christenverfolgungen der römischen Kaiserzeit und dem Martyrium seines Volkes, das diesem – so Castro – per Embargo von den USA auferlegt sei, damit die Kubaner „durch Hunger, Krankheit und totale wirtschaftliche Lähmung“ in Versuchung geführt werden, ihren Glauben zu verraten, nämlich den Glauben an die Revolution. Und er behauptete: „Der Respekt gegenüber den Gläubigen und Nicht-Gläubigen ist ein Grundprinzip, das wir kubanischen Revolutionäre unseren Landsleuten einschärfen. [...] Wenn einmal Schwierigkeiten aufgetreten sind, so war dies niemals Schuld der Revolution.“¹⁹

Erzbischof Pedro Meurice widerspricht Fidel Castro im Gespräch mit dem Papst

Dem widersprach Erzbischof Pedro Meurice, als er drei Tage darauf den Heiligen Vater in Santiago begrüßte: „Die Kirche in Lateinamerika wählte in Puebla die Option für die Armen. Die ärmsten unter uns sind jene, die nicht das geschätzte Geschenk der Freiheit haben.“²⁰ Erzbischof Meurice wagte es auch, die Exilkubaner zu erwähnen – ansonsten ein Tabu.

Castro will Hoffnung auf Öffnung dämpfen

Nachdem der Papst abgereist war, bemühte sich Castro um eine depapaficación (wörtlich: Entpapstifizierung), also darum, die Wirkungen des Besuches zu dämpfen, und das hieß vor allem: die Hoffnungen auf eine Öffnung des Regimes, die damals zum Ausdruck kamen. Doch der Versuch, die Uhr zurückzustellen, scheiterte. Die Katholiken hatten das „Syndrom der gelernten Wehrlosigkeit“ abgelegt, wie es eine Gruppe von Priestern aus den vier Bistümern im Osten Kubas ausdrückte.²¹

Katholiken erlangen durch neues Selbstbewusstsein weitere Zugeständnisse

Durch den Papstbesuch gewannen sie so viel Selbstbewusstsein, dass sich in den Folgejahren weitere Zugeständnisse nicht mehr vermeiden ließen. Besonders wichtig war, dass der kubanische Staat noch 1998 Geistlichen grundsätzlich das Recht einräum-

te, Häftlinge in Gefängnissen zu besuchen. „Grundsätzlich“ heißt allerdings auch, dass der Zugang zu Gefangenen in Einzelfällen weiterhin verweigert wurde.²² Die Bitten darum waren bis dato mit dem Hinweis abgetan worden, das sei nicht nötig, da in Kubas Gefängnissen alles zum Besten stehe, oder mit dem Vorwurf, die Kirche ließe sich mit einem solchen Begehren vor den Karren derer spannen, die von „politischen Gefangenen“ in Kuba sprächen.²³

Die „Spielräume“ der katholischen Kirche in Kuba heute

Wie schon der erste Papstbesuch 1998 stärkten auch die folgenden Kubareisen von Papst Benedikt XVI. 2012 und Papst Franziskus 2015 das Ansehen der katholischen Kirche in der kubanischen Gesellschaft. Häufigere Kontakte von Kardinal Jaime Ortega y Alamino und weiterer Bischöfe mit leitenden kubanischen Regierungsvertretern verbesserten das Verhältnis zum Staat.

Ansehen der katholischen Kirche durch weitere Papstbesuche gestärkt

Im Zuge dieser Gespräche gab die Regierung der katholischen Kirche verschiedene Grundstücke zurück, die nach der Revolution enteignet oder zweckentfremdet worden waren. Andere Grundstücke können aufgrund der aktuellen Nutzung nicht ohne weiteres zurückgegeben werden. Hier wird darüber verhandelt, alternative Grundstücke zu erhalten. Die kubanische Regierung hat ein Interesse an der Instandsetzung der Gebäude, vor allem wenn sie das Stadtbild verschönern. In den letzten Jahren wurde erstmalig seit der Revolution die Erlaubnis zum Bau neuer Kirchen erteilt.

Erstmalig seit der Revolution Erlaubnis zum Kirchenbau

Das Büro für religiöse Angelegenheiten der kommunistischen Partei ist für Genehmigungsverfahren zuständig, welche die Kirchen betreffen. Es entscheidet über die Instandsetzung von Gebäuden genauso wie über die Einfuhr religiöser Schriften oder die Einreisegenehmigung für Missionare und Ordensschwestern. In der Praxis können Missionare heute ohne Probleme einreisen und sich neue Ordensgemeinschaften niederlassen.

Die Feier des Gottesdienstes und die Weitergabe des Glaubens, Liturgie und Katechese, sind kirchliche Kernanliegen. Innerhalb kirchlicher Räume ist beides möglich. Ebenso wurden nach

Genehmigung von Prozessionen

und nach wieder Prozessionen durch die Straßen erlaubt, so zum 400-jährigen Jubiläum des nationalen Marienwallfahrtsortes, Unsere Barmherzige Jungfrau von El Cobre, an den Karfreitagen und in den einzelnen Ortschaften aus Anlass des jeweiligen Feiertages des Ortspatrons. Im Jahre 2007 wurden insgesamt 90 örtliche Prozessionen genehmigt, eine Anzahl, von der die Katholiken ein Jahrzehnt zuvor noch nicht zu träumen gewagt hätten. Dank der Papstbesuche wurden Weihnachten (Johannes Paul II.) und Karfreitag (Benedikt XVI.) wieder Feiertage.

Karitative Arbeit der Kirche

Etwa 10 % der Katholiken nehmen am kirchlichen Leben teil. Dieser Anteil wächst, wenn nach Instandsetzungsmaßnahmen neue Räume für Veranstaltungen zur Verfügung stehen und wenn Helfer für karitative Aufgaben gesucht werden, zum Beispiel in der Katastrophenhilfe, die in Absprache mit dem Staat von den Kirchen organisiert wird. Die Helfer besuchen und unterstützen die betroffenen Familien. Die katholische Kirche weitete in den letzten Jahren ihre caritative Arbeit aus, neben der Katastrophenhilfe besonders in der Versorgung alter Menschen, die häufig ohne Angehörige sind und mit einem Minimum an Rente auskommen müssen.

Publikationen der katholischen Kirche

Die katholische Kirche publiziert mehrere interne Zeitschriften, die innerhalb der eigenen Einrichtungen verteilt werden und zum Teil im Internet öffentlich zugänglich sind. Offiziell anerkannt ist die Zeitschrift des *Instituts für Bioethik Juan Pablo II* des Erzbistums Havanna.

Bildungsangebote

Bildungsangebote sind in begrenztem Umfang möglich, soweit sie nicht mit dem offiziellen Bildungssystem des Staates kollidieren. Als komplementäre Angebote werden zum Beispiel in vielen Pfarreien und Bildungszentren der Kirche Nachhilfeunterricht, Fremdsprachenkurse, Kurse in Verwaltung und Buchführung oder Computerkurse angeboten. Die klassischen kirchlichen Themen werden ergänzt um Fragen der Werte, Philosophie, Geschichte und Gesellschaft. Sehr erfolgreich ist ein Angebot für die Weiterbildung von Lehrern. Die katholische Kirche bietet so innerhalb der eigenen Gebäude, im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen einen eingeschränkten Freiraum für politische, kulturelle und gesellschaftliche Meinungsäußerungen.

Viele dieser Foren stehen grundsätzlich allen Interessierten offen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Kirche („... für alle Gläubigen, Nichtgläubigen und Andersgläubigen“).

Mangels Räumlichkeiten treffen sich die Mitglieder der katholischen Kirche häufig in privaten Räumen in kleinen Gruppen, den *Casas de Misión*. Mittlerweile ist es möglich, solche Häuser oder Wohnungen auch als rein kirchliche Häuser zu nutzen, so dass sich der Aktionsradius erweitert. Da es nur wenig Priester und Ordensschwester gibt, kommt engagierten Laien eine wichtige Bedeutung zu. Sie werden in den Bistümern geschult und in die pastorale Arbeit aktiv eingebunden.

Casas de Misión

Die katholische Kirche vermisst insbesondere den Zugang zum öffentlichen Bildungswesen, also die Möglichkeit zur Gründung von Schulen und Hochschulen. Außerdem hat sie Interesse, stärker in den Medien präsent zu sein oder eigene Sender (Rundfunk und Fernsehen) aufzubauen. Zu den Feiertagen erhalten die Bischöfe die Gelegenheit einer kurzen Ansprache im Radio. Der Besuch von Papst Franziskus wurde vom staatlichen Fernsehen fast durchgehend übertragen, wobei ein Priester das Geschehen kommentierte.

Kein Zugang zum öffentlichen Bildungswesen

Was für die katholische Kirche gilt, gilt in abgewandelter Form auch für andere christliche Kirchen und Religionen.

Schwierigkeiten gibt es, wo sich kirchennahe Gruppen oder Kirchen, wie zum Beispiel die „Pastoren für den Wandel“, der Opposition anschließen oder Meinungen vertreten, die in Opposition zur offiziellen Politik stehen, oder Aktivitäten ausüben, obwohl sie nicht anerkannt sind. Das Spektrum von Maßnahmen reicht von Einschränkungen der Freizügigkeit, dem Entzug von Genehmigungen bis hin zu Festnahmen. Im Falle einzelner Oppositioneller konnte die katholische Kirche vermitteln, um einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Konflikte gibt es auch bei der Realisierung nicht genehmigter Bauvorhaben oder der öffentlichen Ausübung religiöser Tätigkeiten, die nicht genehmigt sind.²⁴

Ausübung der Religionsfreiheit darf nicht gegen Revolution oder sozialistische Ziele gerichtet sein

Die kubanische Verfassung garantiert viele Grundrechte, etwa die Kunstfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Religionsfreiheit, allerdings mit der Einschränkung, dass ihre Ausübung nicht gegen die Revolution oder die sozialistischen Ziele gerichtet sein darf.

DIALOGPOTENTIAL

Austausch zwischen
Kirchen und
Vertretern der
Regierung und der
Partei

Die Kirchen stehen in einem regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Regierung und der Partei, insbesondere mit dem Büro für religiöse Angelegenheiten. Dabei definieren Regierung und Partei die Handlungsspielräume. Am 19. April 2018 wurde Miguel M. Díaz-Canel Bermúdez zum neuen Präsidenten gewählt. Ob der Nachfolger von Raúl Castro die Spielräume eher ausweiten oder eingrenzen wird, wird die Zukunft zeigen.

FAZIT

Die Ausübung der Religion ist innerhalb der eigenen Räumlichkeiten und auf eigenen Grundstücken erlaubt, sofern die Gemeinschaft staatlich gemeldet und anerkannt ist. Die katholische Kirche konnte sich als einzige größere Institution ihre Unabhängigkeit vom Staat bewahren und in ihren Veröffentlichungen, bei Veranstaltungen oder durch Verlautbarungen der Bischöfe auch zu sozialen Fragen Stellung beziehen. Der Staat bat zu verschiedenen Zeitpunkten Vertreter der Kirche um Vermittlung zwischen Oppositionellen und staatlichen Stellen. Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit sind eng miteinander verbunden. Die Grenzen liegen in Kuba da, wo das bestehende System in Frage gestellt wird, sei es aus religiösen oder anderen Motiven.

Anmerkungen

- 01 Vgl. Der neue Fischer Weltalmanach, Ausgabe 2018, Frankfurt a. M. 2017.
- 02 Vgl. Statistische Daten zum Land: Anuario Estadístico de Cuba 2015 (Edición 2016). Oficina Nacional de Estadística e Información. República de Cuba.
- 03 Vgl. Oficina Nacional de Estadística e Información. República de Cuba. Censo de Población y Vivienda 2012 – Resumen Adelantado.
- 04 Zeuske, Michael, Insel der Extreme. Kuba im 20. Jahrhundert, 2., aktualisierte Aufl., Zürich 2004, S. 224.
- 05 Vgl. Anuario Estadístico de Cuba 2015 (Edición 2016). Oficina Nacional de Estadística e Información. República de Cuba.
- 06 Vgl. Anuario Pontificio, Ausgabe 2017.
- 07 Vgl. United States Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2017, unter: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/2017.USCIRFAnnualReport.pdf> (Stand: 28.08.2018), S. 134–138, hier S. 135.
- 08 Vgl. United Nations General Assembly, Resolution adopted by the General Assembly, 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 28.08.2018).
- 09 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 28.08.2018).
- 10 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 28.08.2018).
- 11 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22 (ICCPR Article 18), 20 July 1993, Abschnitt 2 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4).
- 12 Vgl. ebd., Abschnitt 5.
- 13 Vgl. ebd., Abschnitt 11.
- 14 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/ Klaus Vellguth (Hrsg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 15 Anders, Christoph, Kuba. Evangelisches Missionswerk in Deutschland, Hamburg 1997, S. 92, 94.
- 16 Muder, Winfried, Zur Herausbildung und zum Stand des Verhältnisses von Kirche und Staat in Cuba. Frankfurt am Main 1992, S. 104.
- 17 Vgl. Ehlert, Gerhard/Staadt, Jochen/Voigt, Tobias, Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) und dem Ministerium des Innern Kubas (MININT). Arbeitspapier Nr. 33/2002 des Berliner FU-Forschungsverbunds SED-Staat, Berlin 2002. Archivbestände dazu: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Bestand MfS, Abteilung X (Internationale Verbindungen), 1.7 (Kuba und Nicaragua).
- 18 Castros Rede ist abgedruckt in der Tageszeitung Granma (Internationale Ausgabe), 23. Januar 1998.
- 19 Ebd.
- 20 Eine ungewöhnliche und bemerkenswerte Deutung der „Option für die Armen“! Denn dieser Begriff wird in der lateinamerikanischen Theologie üblicherweise mit Lebensverhältnissen und Lebenschancen, z. B. Bildungschancen, verknüpft bzw. damit,

dass diese den Armen versagt sind, aber selten mit Freiheitschancen. Kopie des Manuskriptes im Adveniat-Archiv.

- 21 Vgl. Grupo de Sacerdotes Cubanos, Cuba, su pueblo y su Iglesia, in: CIAS. Revista del Centro de Investigación y Acción Social 49 (2000), S. 173–190, hier: S. 176. Dass sie ihre Reflexion der Papstreise nur ohne Namensnennung in einer Zeitschrift in Buenos Aires zu veröffentlichen wagten, zeigt allerdings auch, wo die Grenzen waren.
- 22 Vgl. Kirche kritisiert Umgang des Staates mit Häftlingen, Katholische Nachrichtenagentur vom 20. April 1998.
- 23 Vgl. auch den diesem Kapitel zugrundeliegenden Aufsatz: Huhn, Michael, Die Kirchen in Kuba und die Ereignisse von 1989/1990, in: Klaus Koschorke (Hrsg.), Einstürzende Mauern. Das Jahr 1989/90 als Epochenjahr in der Geschichte des Weltchristentums. Wiesbaden 2009, S. 259–279.
- 24 Beispiele nennt der Bericht zur Religionsfreiheit des United States Departement of State (Vgl. US State Department, Cuba 2016 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/documents/organization/269216.pdf> [Stand: 28.08.2018]).

Erschienene Publikationen

- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505

- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio und Adveniat setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



glauben.leben.geben.

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
 Fachstelle Menschenrechte
 Postfach 10 12 48
 D-52012 Aachen
 Tel.: +49/241/7507-00
 Fax: +49/241/7507-61-253
 menschenrechte@missio-hilft.de

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2018
 ISSN 2193-4339
 missio-Bestell-Nr. 600548

Spendenkonto
 IBAN
 DE23 3706 0193 0000 1221 22
 BIC: GENODED 1 PAX



adveniat

für die Menschen
 in Lateinamerika

Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.
 Gildehofstraße 2
 D-45127 Essen
 Tel.: +49/201/1756-0
 Fax: +49/201/1756-111

